

Hinweise zur Auswahl eines Pflegeheims

Sie selbst oder einer Ihrer Familienangehörigen ist pflegebedürftig und sowohl die Pflege als auch die hauswirtschaftliche Versorgung kann nicht oder nicht mehr in der häuslichen Umgebung durchgeführt werden. Diese Situation kann plötzlich eintreten und Sie möglicherweise unvorbereitet treffen.

Was nun? – Wie geht es weiter?

Häufig bleibt nur der Ausweg einer Unterbringung im Pflegeheim. Die Frage ist nur

– Welches Pflegeheim ist das richtige?

Mit ein paar nützlichen Tipps wollen wir versuchen, Ihnen bei der Suche und Auswahl behilflich zu sein.

Da sich die Pflegeheime in ihrem Leistungsangebot sehr unterscheiden, sollten Sie vor einer Aufnahme in ein Pflegeheim möglichst frühzeitig Informationen über mehrere Heime einholen. Bei der Suche nach einem geeigneten Pflegeheim empfehlen wir Ihnen, Schritt für Schritt vorzugehen und die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- Klären Sie, welche Erwartungen, Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftige hat. Berücksichtigen Sie dabei seinen gesundheitlichen Zustand und die finanziellen Möglichkeiten.
- Sichten Sie die Angebote am Ort bzw. in einer bestimmten Region (z.B. durch Anfrage bei der Gemeinde, bei Wohlfahrtsverbänden, Sozialdienst des Krankenhauses).
- Prüfen Sie die Lage des Pflegeheims (z.B. die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, Einkaufsmöglichkeiten, Grünanlagen).
- Führen Sie Preisvergleiche durch und besprechen Sie die Zahlungsmöglichkeiten (z.B. mit Pflegeheim, Sozialamt).
- Soweit dafür Zeit vorhanden ist, sollten Sie die in die engere Wahl gezogenen Heime besuchen. Vereinbaren Sie einen Termin mit der Heimleitung.

- Stellen Sie fest, welche regelmäßigen Kosten und Sonderkosten anfallen (z.B. müssen Leistungen evtl. extra bezahlt werden? Anmeldegebühren; Reparaturkosten).
- Wie ist die Betreuung durch das Hauspersonal geregelt? (z.B. Anzahl der Mitarbeiter des Pflegeheims; Anzahl der Pflegebedürftigen, die eine Pflegekraft werktags, nachts, am Wochenende pflegt).
- Sind die Mahlzeiten und das Getränkeangebot gut? (z.B. feste Essenszeiten, Wahl zwischen verschiedenen Gerichten).
- Wie steht es um die Sauberkeit und Hygiene? (z.B. Reinigung der Räume und der Wäsche – auch der persönlichen).
- Sehen Sie sich – soweit möglich – die Ausstattung und Größe des Pflegeheims an (z.B. Größe des Zimmers, des Bades und der Toilette).
- Lassen Sie sich den Heimvertrag zeigen und lesen Sie die Heimordnung,

Im Pflegeheim wird der Pflegebedürftige nicht nur untergebracht. Er wird dort auch umfassend gepflegt, versorgt und betreut. Weil für Bewohner von Pflegeheimen besondere Bedingungen gelten, müssen sie auch weitgehend rechtlich abgesichert sein. Dies ist im Heimgesetz speziell geregelt worden.

Hervorzuheben ist aus diesem Gesetz insbesondere, dass

- die Interessen der Bewohner von Beeinträchtigungen geschützt werden,
- zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heimträgers kein Missverhältnis besteht,
- die Beratung der Bewohner und Träger der Einrichtungen sicher gestellt wird,
- ein Heimbeirat die Interessen der Bewohner vertritt,
- die Heimaufsichtsbehörde Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Heimbewohner berät,
- den Heimaufsichtsbehörden die Möglichkeit zur Überprüfung der Heime gegeben ist, Auflagen zu erteilen oder den Betrieb ggf. auch zu untersagen,
- Sie einen Heimvertrag erhalten müssen.

Dieser Heimvertrag muss neben den allgemeinen Leistungsbeschreibungen auch eine ausführliche Beschreibung der Leistungen und der Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Unterkunft, und Verpflegung sowie Investitionskosten enthalten. Dasselbe gilt für weitere Leistungen, wie z.B. Zusatzleistungen bei besonderem Komfort, damit der Heimbewohner weiß, was vom Heim berechnet werden darf.

Besonders wichtig ist auch, dass im Heimvertrag das Datum genannt ist, ab dem der Heimplatz für den Pflegebedürftigen zur Verfügung steht. Dieses Datum ist gleichzeitig der Beginn des Vertragsverhältnisses. Erst ab diesem Tag muss für den Heimplatz gezahlt werden.

Im Heimvertrag muss auch geregelt sein, welche Kosten entstehen, wenn der Pflegebedürftige z.B. wegen Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationsmaßnahmen oder aus Urlaubsgründen abwesend ist. Mit den Verbänden der Pflegekassen und mit Sozialhilfeträgern sind dazu entsprechende Vereinbarungen getroffen worden.

Wenn die vom Heimträger vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht werden oder erhebliche Mängel festgestellt werden, kann der Heimbewohner eine Kürzung des vereinbarten Heimentgeltes verlangen. Diese Kürzungen können bis zu sechs Monate beansprucht werden.

Eine Erhöhung der Preise muss der Heimträger vier Wochen vor dem Zeitpunkt schriftlich geltend machen und ausführlich begründen. Außerdem muss er ankündigen, ab wann die Erhöhung gelten soll. Der Heimbewohner muss dazu seine Zustimmung geben. Eine Kündigung des Vertrages seitens des Heimträgers zum Zweck einer Preiserhöhung ist nicht zulässig.

Es gibt auch Pflegeheime, in denen der Heimträger durch eine einseitige Erklärung die Preise erhöhen darf, wenn dies im Heimvertrag festgelegt ist und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Der Heimvertrag kann durch den Heimbewohner ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens zum dritten Werktag des betreffenden Monats beim Heimträger eingehen. Soll der Heimvertrag gekündigt werden, weil das Heimentgelt erhöht wurde, kann die Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Schriftformerfordernis steht dem Pflegebedürftigen bei groben Verstößen des Heimträgers gegen die vertraglichen Pflichten zu.

Verstirbt ein Heimbewohner, so endet der Heimvertrag grundsätzlich mit dem Todestag, ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Angehörigen oder Erben bedarf. Allerdings kann im Heimvertrag vereinbart sein, dass das Vertragsverhältnis längstens bis zwei Wochen nach dem Sterbetag weiter besteht. In diesem Fall ist jedoch nicht mehr das gesamte Heimentgelt, sondern nur noch die Aufwendungen für Wohnraum und Investitionskosten zu zahlen. Einsparungen des Pflegeheims müssen in angemessener Höhe gut geschrieben werden. Die Übernahme der ungedeckten Heimkosten durch den Sozialhilfeträger endet jedoch mit dem Sterbetag !

Weitere Auskünfte zu Fragen, die mit einem Heimaufenthalt in Verbindung stehen, erteilen Ihnen natürlich auch die Heimträger. Dies sind im wesentlichen:

- der Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime,
- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
- die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband und das Diakonische Werk sowie
- die örtlichen kirchlichen und kommunalen Träger.

Ferner erteilen Auskunft die Heimaufsichtsbehörden, also die zuständigen Landkreise bzw. die zuständigen Stellen der kreisfreien Städte.

Ansprechpartner:

Herr Filafferro Tel. 04941/16-5046

Herr Herlyn Tel. 04941/16-5048

Frau Ulrichs Tel. 04941/16-5045

Heimaufsicht:

Herr Müller Tel. 04941-16-5001

Noch mehr und ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie außerdem in der Broschüre „Ihre Rechte als Heimbewohnerin und Heimbewohner“, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wurde. Sie kann schriftlich oder telefonisch unter folgender Anschrift kostenlos angefordert werden:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Postfach 20 15 51
53145 Bonn
Tel.: 0180/5 32 93 29

E-Mail: broschürenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de